

Träger der stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII
in Hessen

Träger der Wohnpflegeheime mit einer besonderen Rahmenkonzeption nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB XII
in Hessen

nachrichtlich:
Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
Örtliche Träger der Sozialhilfe
in Hessen

Datum 30. Oktober 2020
Auskunft Frau Spohr
Telefon 0561/1004 2875
Telefax 0561/1004 1875
E-Mail ramona.spohr@lww-hessen.de
Zimmer 407
Zeichen 201.0.00-250.8.5.2

Rundschreiben 201 Nr. 11/2020

Fahrtkosten im Zusammenhang mit Leistungen nach den Kapiteln 7 und 8 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - in stationären Einrichtungen

I. Allgemeines:

1. Leistungsberechtigte Personen

Dieses Rundschreiben regelt die Übernahme von Fahrtkosten für stationär betreute Leistungsberechtigte im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII) sowie der Hilfe zur Pflege in Wohnpflegeheimen nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB XII.

Für die Übernahme von Fahrtkosten gelten die gleichen Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens und Vermögens wie für die Hauptleistung. Das heißt, dass Fahrtkosten nach diesem Rundschreiben im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten einkommens- und vermögensunabhängig gemäß § 68 Abs. 2 SGB XII erbracht werden. Für Leistungsberechtigte, die in Wohnpflegeheimen betreut werden, finden die Regelungen nach den §§ 82 ff. SGB XII Anwendung:

2. Anerkannte notwendige Fahrten

Zu den notwendigen Fahrten gehören:

- **Fahrten zur Aufnahme in stationäre Einrichtungen,**
- **Familienheimfahrten,**
- **Besuchsfahrten von Angehörigen,**
- **Fahrten zur Entlassungsvorbereitung**

Sogenannte „Realitätstrainingsfahrten“ (z.B. Tagesfahrten in die nächstgelegene Stadt, um zu lernen, sich in fremder Umgebung außerhalb der Einrichtung zurechtzufinden und evtl. Grenzen zu erkennen), können nicht neben der Vergütung der Einrichtung abgerechnet werden.

II. Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten

Grundsätzliche Voraussetzung für die Übernahme von Kosten für Familienheimfahrten und Besuchsfahrten von Angehörigen nach dem Rundschreiben ist, dass diese Kosten nicht bereits bei der Festsetzung von Kosten- und Unterhaltsbeiträgen berücksichtigt worden sind.

1. Fahrten zur Aufnahme in stationäre Einrichtungen

- 1.1 Fahrten zur Aufnahme in stationäre Einrichtungen werden als Bestandteil der Leistungen vom LWV Hessen als überörtlichem Träger der Sozialhilfe übernommen.
- 1.2 Erfolgt die Aufnahme aus einem Krankenhaus und ist für den Transport zwischen Krankenhaus und Einrichtung aus medizinischen Gründen ein Krankentransport erforderlich, sind die Kosten vorrangig von der zuständigen Krankenkasse im Rahmen des § 60 SGB Fünftes Buch (V) -Gesetzliche Krankenversicherung- zu übernehmen. Für Leistungsberechtigte ohne Krankenversicherungsschutz gilt Abschnitt III. dieses Rundschreibens.
- 1.3 Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Suche nach einem Einrichtungsplatz und zur Vorstellung einer leistungsberechtigten Person werden als Leistung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder der Hilfe zur Pflege nur übernommen, wenn der LWV Hessen die Fahrten veranlasst oder ihnen gesondert zugestimmt hat.

2. Familienheimfahrten

- 2.1 Aufgabe der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist, den Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört, leistungsberechtigten Personen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind daher eine wichtige Maßnahme, um das Ziel der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erreichen. Auch wenn das Ziel der Hilfe zur Pflege nicht auf die Eingliederung leistungsberechtigter Personen in die Gesellschaft gerichtet ist, ist die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Beziehungen ein wichtiges Element, um die Lebenssituation bzw. das Befinden von auf stationäre Pflege angewiesenen Menschen zu verbessern oder zu stabilisieren.
- 2.2 Familienheimfahrten sind Fahrten zu den Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen. Diese Fahrtkostenregelung gilt für alle Fahrten zu Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen. Allerdings sind der Dauer der Familienheimfahrten Grenzen gesetzt, wenn dadurch die Notwendigkeit des stationären Aufenthaltes in Frage gestellt werden muss.

Unter diese Regelung fallen auch die Fahrten, die entstehen, wenn ein naher Angehöriger schwer erkrankt oder verstorben ist.

- 2.3 Der LWV Hessen übernimmt im Regelfall, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf, entsprechend dem Konzept der Einrichtung bis zu sechs Familienheimfahrten mit einem Gesamtbetrag bis zu 600,00 € im Jahr.
- 2.4 Sind weitere Fahrten notwendig, die den Gesamtbetrag von 600,00 € übersteigen, sind diese unter Angabe der Gründe vorher schriftlich zu beantragen. Der LWV Hessen ist in begründeten Fällen bereit, die Kosten für maximal zwölf Besuchsfahrten im Jahr zu übernehmen.
- 2.5 Erfolgt eine Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres bzw. ist eine Entlassung im Laufe eines Kalenderjahres absehbar oder besteht eine befristete Kostenzusicherung, ist die Anzahl der Familienheimfahrten anteilig zu kürzen.

3. Besuchsfahrten von Angehörigen

- 3.1 Besuchsbeihilfen für Angehörige sind Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bzw. der Hilfe zur Pflege, auch wenn sie den Angehörigen unmittelbar bewilligt werden.
- 3.2 Fahrtkosten für Fahrten eines Angehörigen von seinem Wohnort im Inland zur Betreuungseinrichtung und zurück werden anstelle der Fahrtkosten für Familienheimfahrten übernommen. Die Besuchsfahrten werden auf die im Rahmen der Regelung nach Abschnitt II. Ziffer 2 bewilligten Familienheimfahrten angerechnet.

4. Fahrten zur Entlassungsvorbereitung

4.1 Wohnungssuche und Behördengänge

- 4.1.1 Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung können insbesondere Fahrten zur Wohnungssuche sowie für Behördengänge (z. B. Sozialamt, Rentenversicherungsträger) erforderlich werden.
- 4.1.2 Ohne besonderen Antrag können in drei Monaten vor der Entlassung aus der stationären Betreuung bis zu fünf Fahrten zur Entlassungsvorbereitung bis zu einem Gesamtbetrag von 150,00 € übernommen werden.
- 4.1.3 Reicht die vorstehende Anzahl von Fahrten zur Entlassungsvorbereitung nicht aus und werden weitere Fahrten für erforderlich gehalten, sind diese unter Angabe der Gründe vorher schriftlich zu beantragen, wenn eine Übernahme der Fahrtkosten durch den LWV Hessen gewünscht wird.
- 4.1.4 Sofern im Rahmen der Entlassungsvorbereitung verschiedene Termine anstehen, ist darauf zu achten, dass mit einer Fahrt möglichst verschiedene Termine abgedeckt werden können.

4.2 Fahrten zur Einhaltung von Meldepflichten und zur Arbeitssuche

4.2.1 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die im Bezug von Arbeitslosengeld I oder II stehen oder Anspruch auf diese Leistungen erheben, unterliegen Meldepflichten bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemäß § 309 SGB III bzw. § 59 SGB II. Die Aufforderung zur Meldung, das heißt zum persönlichen Erscheinen, kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

erfolgen.

Die Fahrtkosten, die der arbeitssuchenden Person und der erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter übernommen werden. Ein Anspruch auf Übernahme dieser Fahrtkosten gegenüber dem LWV Hessen besteht nicht.

4.2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bereits Arbeitslosengeld I oder II vor der Entlassung beziehen, klären mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter, ob und ggfls. in welcher Höhe darüber hinaus Fahrtkosten zur Arbeitssuche im Rahmen der Entlassungsvorbereitung von dort übernommen werden können.

III. Übernahme von Fahrtkosten im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit

Anwendung von Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit sind gemäß § 52 SGB XII Fahrtkosten im Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen, soweit kein Krankenversicherungsschutz bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung besteht.

IV. Umfang der Kostenübernahme/Abrechnung

1. Öffentliche Verkehrsmittel

1.1 Grundsätzlich werden nur die Kosten der wirtschaftlichsten Beförderungsart übernommen. Das sind in der Regel die Kosten für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (Deutsche Bahn AG zweite Klasse, Busse).

Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen, z. B. aufgrund des Schwerbehindertenausweises (siehe Anlage 1), sind in Anspruch zu nehmen.

1.2 Bei häufigen Fahrten und Fahrten mit größeren Entfernungen empfiehlt sich ggf. der Kauf einer „Bahncard“. Im Einzelfall bleibt zu kalkulieren, ob der Erwerb einer „Bahncard“ wirtschaftlicher ist. Gegebenenfalls werden diese Kosten im Rahmen der vorstehenden Regelung vom LWV Hessen übernommen.

1.3 Kosten für Zuschläge, Platzreservierungen, etc. können nur in besonders gelagerten Fällen übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist unter Angabe der Gründe vorher zu beantragen.

2. Andere Verkehrsmittel

- 2.1 Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen erheblicher Zeitverluste, größerer Umwege oder - nach ärztlicher Bescheinigung - nicht zumutbar, können folgende Kosten übernommen werden:
- **Kosten für die Benutzung von Privat-PKW, Wegstreckenentschädigungen einschl. Mitnahmeentschädigungen gemäß dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung oder**
 - **Kosten für die Benutzung von Spezialfahrzeugen (z.B. Krankenfahrzeuge), wenn das nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist oder**
 - **Kosten für die Benutzung von Taxen, wenn das im Einzelfall erforderlich oder preisgünstiger ist.**
- 2.2 Wird statt zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel ein Privat-Pkw benutzt, sind nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in dem unter Abschnitt IV. Ziffer 1 dargestellten Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Kosten für einen Privat-Pkw niedriger sind.

3. Begleitpersonen

- 3.1 Können leistungsberechtigte Personen ausnahmsweise nicht allein fahren oder ist eine Begleitperson erforderlich, werden auch die Fahrtkosten für die Begleitperson im Rahmen der Voraussetzungen nach der folgenden Ziffer 3.3 übernommen, soweit sie keinen Anspruch auf freie Fahrt hat.
- 3.2 Die behinderungsbedingte Erforderlichkeit der Begleitperson ist grundsätzlich durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, so dass die Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos fährt.
- 3.3 Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Erforderlichkeit der Begleitperson auch durch Vorlage einer amts- oder fachärztlichen Stellungnahme nachgewiesen werden.

4. Abrechnung

Die Einrichtungen werden gebeten, für die entstehenden Kosten in Vorlage zu gehen und mit dem LWV Hessen unter Beifügung geeigneter Nachweise als Nebenkosten abzurechnen.

5. Regelung bei Betreuung in stationären Einrichtungen außerhalb Hessens/Anwendung des Territorialprinzips

Werden leistungsberechtigte Personen außerhalb von Hessen in einer stationären Einrichtung betreut, gelten für die Kostenübernahme die Regelungen des für den Ort der Einrichtung zuständigen Sozialhilfeträgers (Territorialprinzip).

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Anzahl der anzuerkennenden Fahrten, die Berechnung der Fahrtkilometer und die nach dem jeweiligen Reisekostenrecht des Bundeslandes zu berücksichtigende Kilometerpauschale.

VI. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.11.2020 in Kraft. Das Rundschreiben 20 Nr. 14/2004 vom 27.01.2005 -201.2.00-206.020- wurde bereits mit Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 5/2020 vom 20.08.2020 -201.0-262.6.2- aufgehoben.

Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Anlage 1

zum Rundschreiben 201 Nr. 11/2020

Vergünstigungen für Inhaber von Schwerbehindertenausweisen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

- Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind sowie blinde Menschen, können über ihren Schwerbehindertenausweis Vergünstigungen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten.
- Ihr Schwerbehindertenausweis hat einen halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck und trägt das Merkzeichen "G", "aG", "Gl", "H" oder "Bl";
- Erforderlich ist das Beiblatt mit Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis, das vom Amt für Versorgung und Soziales ausgegeben wird.
- Für Gehörlose oder bei schwerbehinderten Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "G" oder "aG" besitzen, kostet die Wertmarke 80 € pro Jahr. Bei schwerbehinderten Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "H" oder "Bl" haben, ist die Wertmarke kostenlos.
- Die Wertmarke wird ebenfalls kostenlos ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch z .B. laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhält.
- Aufgrund der Wertmarke können Freifahrten im öffentlichen Personenverkehr mit Bus, S-Bahn und Straßenbahn sowie mit der Eisenbahn zweiter Klasse in Anspruch genommen werden. Die unentgeltliche Beförderung verpflichtet jedoch zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagspflichtiger Züge des Nahverkehrs.
- Wenn der Schwerbehindertenausweis außerdem das Merkzeichen „B“ mit dem Zusatz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ enthält, kann eine Begleitperson ohne Kilometerbegrenzung frei fahren (selbst dann, wenn der behinderte Mensch keine Wertmarke gekauft oder beantragt hat).